

Geheimhaltungsvereinbarung

1. Im Rahmen von Anfragen und Aufträgen für Bearbeitungsmaschinen, Formen und Vorrichtungen, Bearbeitungen sowie Guß- und Anbauteile, Dienstleistungen, Bauteilanfertigungen, Hard- und Softwareerstellung oder sonstigen Bedarf erhalten die Firmen

Fa.

und Fa.

Albert Handtmann Metallgusswerk GmbH u. Co. KG

Arthur-Handtmann-Straße 25 - 31, 88400 Biberach

Handtmann Systemtechnik GmbH u. Co. KG

Arthur-Handtmann-Straße 7/1, 88400 Biberach

KW Technologie GmbH u. Co. KG

Arthur-Handtmann-Straße 23, 88400 Biberach

Handtmann Leichtmetallgießerei Annaberg GmbH

Sehmatalstraße 16, 09456 Annaberg-Buchholz

Handtmann Slovakia s.r.o.

Trat'ová 9, 04018 Košice/ Slovakia

nachfolgend Partner genannt

nachfolgend Handtmann genannt

wechselseitige Kenntnis von technischen und betrieblichen Daten, Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsprojekten, sowie sonstigen Informationen die den jeweils anderen Partner und dessen Kunden betreffen.

Informationen im obigen Sinn sind insbesondere:

- Know-How, Erkenntnisse sowie Ergebnisse von Entwicklungsprojekten.
- Ziele, Zeitpläne, Beschreibungen, Ideen und Methoden für die Ausführung von Projekten.
- körperliche Muster und Versuchsteile, Abbildungen davon.
- Entwürfe, Zeichnungen, 2D-/3D-Daten
- nicht veröffentlichte Schutzrechte
- Preisanfragen und zugehörige Angebote
- andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der eine Partner im Rahmen des Aufgabenbereichs über den anderen Partner oder dessen Kunden erlangt.

Dies betrifft alle laufenden und zukünftigen Projekte.

2. Die Partner verpflichten sich hiermit, alle Kenntnisse und Informationen die sie direkt oder indirekt erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem o.g. Aufgabenbereich zu verwenden. Die Partner sichern zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Der Endkunde eines Partners ist dabei als Dritter zu werten, jegliche Rückfragen sind nur mit dem Partner zu klären, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine Verwendung für eigene Zwecke ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des anderen Partners zulässig.

Auf Grund eines gemeinsamen EDV-Dokumentenverwaltungssystems können unter Umständen berechnete Mitarbeiter der Firmen Albert Handtmann Metallgußwerk GmbH & Co. KG, Biberach, Handtmann Systemtechnik GmbH & Co. KG, Biberach und Handtmann Slovakia s.r.o. Kosice Einblick in eingescannte Kundendokumente erhalten. Diese Firmen sind keine Dritten im oben genannten Sinne. Alle Firmen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. Die Partner verpflichten sich, alle Aktivitäten zu unterlassen, die zu einer Zerstörung oder Manipulation von Datenbeständen führen können.
4. Die Geheimhaltungspflicht gemäß dieser Vereinbarung erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte eines Partners ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Die Partner verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten schriftlich aufzuerlegen.
5. Die hier getroffenen Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung der geschäftlichen Kontakte hinaus.
6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:
 - allgemein bekannt sind, oder
 - ohne Verschulden eines Partners allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt werden, oder
 - bei einem Partner bereits vorhanden sind oder
 - aufgrund zwingender Vorschriften mitgeteilt werden müssen..
7. Die Partner verpflichten sich, nach der Beendigung der Zusammenarbeit auf Anforderung sämtliche erhaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Bänder, Disketten, Dateien etc. einschließlich eventuell gezogener Kopien gegenseitig herauszugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs bis zu ihrer üblichen Löschung.
8. Den Partnern ist bekannt, daß die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann und daß derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 9 UWG, 823 BGB verpflichtet ist. Ebenso ist die rechtswidrige Datenveränderung und Computersabotage nach §§ 303a und 303b StGB strafbar.
9. Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für den Sitz von Handtmann zuständige Gericht. Es gilt deutsches Recht.

Biberach, den

Albert Handtmann Metallgusswerk GmbH u. Co. KG
Handtmann Systemtechnik GmbH u. Co. KG
KW Technologie GmbH u. Co. KG
Handtmann Leichtmetallgießerei Annaberg GmbH
Handtmann Slovakia s.r.o.

(Stempel, Unterschrift)